



Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes
Nordrhein-Westfalen

NRW.

Empfehlungen zur Schulpsychologischen Krisenintervention in Schulen in NRW



LANDKREISTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

Städtetag
Nordrhein-Westfalen



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen



Landesunfallkasse Nordrhein Westfalen
Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband
Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe

10. Mai 2007

I N H A L T

Präambel

1. Definition eines traumatischen Ereignisses
2. Inhalte und Zielgruppen der Krisenintervention
3. Struktur der überregionalen Kooperation
4. Qualifikation der benannten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen
5. Strukturvoraussetzungen
6. Kosten für den Aufbau und Erhalt
7. Überprüfung der Empfehlungen

Präambel

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW und die Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung in NRW empfehlen für den Fall eines traumatischen Ereignisses an einer Schule in NRW für ausreichende flächendeckende schulpsychologische Ressourcen zur Krisenintervention zu sorgen. Dies setzt voraus, dass die für die schulpsychologischen Aufgaben zuständigen Fachkräfte entsprechend qualifiziert werden und bei nicht ausreichenden örtlichen Ressourcen auch über die Grenzen ihres Zuständigkeitsbereichs hinaus eingesetzt werden.

Das wesentliche Ziel schulpsychologischer Krisenintervention besteht in der Verhinderung langfristiger psychischer Beeinträchtigungen, insbesondere von Chronifizierungen, die als Folge der Erfahrungen und Erlebnisse der betroffenen Personen während eines traumatischen Ereignisses im Zusammenhang mit dem Schulbesuch entstehen, und - falls erforderlich - in einer unverzüglichen Vermittlung in eine therapeutische Behandlung.

Die Partner empfehlen zur Erreichung dieser Ziele:

- Die Weiterentwicklung der Kompetenzen der beteiligten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Bereich Krisenintervention und Notfallpsychologie unter Einbeziehung der Kenntnisse des Systems Schule
- Die Bildung von Organisationsstrukturen oder Netzwerken zur Bewältigung von Krisen in und an Schulen unter Einbeziehung von Schulpsychologischen Diensten, Krisenteams, Erziehungsberatungsstellen, Jugendhilfe, sonstigen psychologischen Fachkräften sowie Polizei, Rettungswesen, Notfallseelsorge und Kriseninterventionsdiensten
- Den Aufbau einer überregionalen Kooperationsstruktur, um im Fall eines traumatischen Ereignisses im Zusammenhang mit dem Schulbesuch kurzfristig einen überregionalen Einsatz zur Ergänzung des schulpsychologischen Unterstützungssystems vor Ort zu ermöglichen und die Umsetzung dieser Empfehlungen fachlich zu begleiten

1. Definition eines traumatischen Ereignisses

Traumatische Ereignisse im Zusammenhang mit dem Schulbesuch im Sinne dieser Empfehlungen können das mittelbare oder unmittelbare Erleben sein von

- Unfällen oder Todesfällen von Schülerinnen oder Schülern
- Unfällen und Todesfällen von Lehrkräften oder anderem an der Schule tätigen Personal
- Gewalttaten oder Auswirkungen anderer Schadensereignisse an der Schule oder auf dem Schulweg

- sonstigen Ereignissen, die im Einzelfall einvernehmlich zwischen Schulleitung und schulpsychologischem Beratungsdienst vor Ort als solche gewertet werden

2. Inhalte und Zielgruppen der Krisenintervention

Die für die schulpsychologische Krisenintervention zuständigen Aufgabenträger bieten nach einem traumatischen Ereignis auf verschiedenen Interventions- und Nachsorgeebenen Unterstützung an in Form von

- Koordination der Akutversorgung und der Nachsorgemaßnahmen an der Schule
- Beratung und Begleitung der Schulleitung im Krisenmanagement
- Beratung bei der Erstellung von Informationen für Eltern
- Begleitende Durchführung von Informations- und Planungsveranstaltungen mit Eltern oder Lehrerkollegien
- Informationen für Schulen über notfallpsychologische Materialien

Die Zielgruppen des Angebotes sind alle mittelbar und unmittelbar Betroffenen eines Gewalt- oder Schadensereignisses im Umfeld Schule. Dies können Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Schulleitungen, Eltern sowie Schulpersonal sein.

Darüber hinaus können im Ausnahmefall im Auftrag des zuständigen Unfallversicherungsträgers folgende Unterstützungsmaßnahmen im Bereich der Nachsorge durchgeführt werden:

- Durchführung von Interventionsverfahren zur Nachsorge für von dem traumatischen Ereignis mittelbar und unmittelbar Betroffene, insbesondere für Gruppen
- Vermittlung in beraterische oder psychotherapeutische Nachsorgeangebote

3. Struktur der überregionalen Kooperation

Für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt wird eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe benannt, die oder der für eine Schulpsychologische Krisenintervention fortgebildet ist oder wird und nach einem traumatischen Ereignis gemäß Ziffer 1 an der betroffenen Schule tätig werden kann. Die zuständigen Aufgabenträger bauen zur gegenseitigen Unterstützung bei einem größeren traumatischen Ereignis eine überregionale Kooperationsstruktur auf, in die die 54 Schulpsychologinnen und Schulpsychologen eingebunden werden.

Als Bestandteil der überregionalen Kooperationsstruktur wird eine landesweite Datei mit schulpsychologischem Sachverstand aufgebaut, auf die jeder Aufgabenträger Zugriff hat.

4. Qualifikation der benannten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen

Die nach Maßgabe dieser Empfehlungen benannten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sollen über eine Grundausbildung in Notfallpsychologie mit Schwerpunkt Schule verfügen. Sie nehmen regelmäßig an Fortbildungen teil. Inhalte der Fortbildung sind die Aktualisierung notfallpsychologischer und psychotraumatologischer Kenntnisse sowie die Supervision durchgeführter Einsätze. Die für Krisenintervention zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung können an den Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

5. Strukturvoraussetzungen

Die benannten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen werden in die zu bildenden örtlichen Organisationsstrukturen oder Netzwerke der Jugendhilfe, der Erziehungsberatungsstellen, der sonstigen psychologischen Fachdienste sowie der sonstigen Krisenangebote (z.B. schulische Krisenteams, Notfallseelsorge, Kriseninterventionsteams) eingebunden. Dies beinhaltet auch die verpflichtende Unterrichtung des Unfallversicherungsträgers im Krisenfall.

6. Kosten für den Aufbau und Erhalt

An den Kosten für einen überregionalen Einsatz können sich die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung durch die Zusage zur Übernahme von Reisekosten beteiligen, um einen kurzfristigen Einsatz zu ermöglichen.

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherungen bieten für die benannten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen Maßnahmen zur Grundqualifikation und regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen an. Die Veranstaltungs- und Übernachtungskosten werden von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherungen getragen, die Fahrtkosten werden von den Anstellungsträgern übernommen. Die einzelnen Qualifikationsmaßnahmen werden zwischen den Partnern abgestimmt.

7. Überprüfung der Empfehlungen

Die Partner vereinbaren die Überprüfung der Empfehlungen nach Ablauf von fünf Kalenderjahren.